

aber die Verfügung des Komponisten über diese Autorrechte anerkennen muß.

Ist dies aber der Fall, so sind die Rechte des Librettisten nicht dadurch aufgehoben worden, daß die Rechte des nunmehr verstorbenen Komponisten erloschen sind. Die Beendigung der Librettistenrechte richtet sich im alten und neuen Gesetz ausschließlich nach den allgemeinen Grundsätzen des Urheberrechts. Die Aufhebung der Komponistenrechte berührt das Autorrecht des Librettisten nur insoweit, als mit dem Wegfall der Komponistenrechte die Dispositionsbeschränkung des Librettisten auch hinsichtlich der Bühnenaufführung beseitigt ist.

Welche Wirkung der Fortfall der Komponistenrechte für das Autorrecht des Librettisten hat, ist ausschließlich aus § 28 des neuen, bezw. § 51 des alten Gesetzes zu entnehmen. Da Meyerbeer unstrittig 1864 gestorben ist und da nach anerkannten Rechtsätzen der Librettist und Komponist nicht als Miturheber eines einheitlichen unteilbaren Wertes gelten, so sind die von Meyerbeer erworbenen Rechte gemäß §§ 8, 9, 12, 52 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 jedenfalls noch unter der Herrschaft dieses Gesetzes erloschen. Mithin sind auch nach diesem Gesetz die Wirkungen zu beurteilen, die das Erlöschen der Komponistenrechte auf das Autorrecht des Librettisten hat. Im übrigen würde auch bei Anwendung des neuen Gesetzes die Entscheidung die gleiche sein, da § 51 des alten und § 28 des neuen Gesetzes materiell dieselben Bestimmungen treffen und auf denselben legislatorischen Erwägungen beruhen.

Daß durch den § 28 des neuen, bezw. § 51 des alten Gesetzes überhaupt die Beendigung der Librettistenrechte geregelt werden sollte, erscheint schon deshalb unwahrscheinlich, weil die erwähnten Vorschriften der beiden Gesetze nicht in denjenigen Abschnitten stehen, die die Beendigung der Urheberrechte behandeln.

Der Senat legt sonach die in Betracht kommenden Vorschriften dahin aus:

Während der Absatz 1 des § 28 des neuen und § 51 des alten Gesetzes davon ausgeht, daß jeder Miturheber zur Benutzung des Werks die Genehmigung geben müsse, macht der Absatz 2 der beiden Bestimmungen für die Rechte des Librettisten eine Ausnahme. Diese Ausnahmebestimmung unterwirft die Rechte des Librettisten der Disposition des Komponisten. Bei dieser Ausnahmenvorschrift geht der Gesetzgeber lediglich davon aus, daß der Komponist im Interesse der Erleichterung einer musikalischen Aufführung an Stelle des Librettisten über dessen Rechte verfügen darf. Kommen aber der Komponist und seine Rechtsnachfolger infolge des Erlöschens des Komponistenrechts nicht mehr in Betracht, so fällt die Voraussetzung für die Ausnahmebestimmung des Absatzes 2 weg, es sind nicht mehr »mehrere Berechtigte«, sondern nur noch ein Berechtigter, der Textdichter, vorhanden, und dieser kann nunmehr seine Rechte selbständig ausüben.

Der Senat nimmt also an:

1. daß das Autorrecht des Librettisten sich auch auf die Bühnenaufführung bezieht,
2. daß ein Erlöschen der Komponistenrechte auch nicht bezüglich der Bühnenaufführung die Autorrechte des Librettisten aufhebt, sondern sie vielmehr von der Beschränkung der §§ 28 und 51 Absatz 2 a. a. O. befreit. P. M.

Kleine Mitteilungen.

Neues photographisches Verfahren. — Der Beilage zur Allgemeinen Zeitung (München) entnehmen wir folgende Mitteilung:

Dem Münchener Privatgelehrten Dr. Karl v. Arnhard ist es gelungen, Photographien von Handschriften, Drucken, Bildern usw. ohne Kamera, d. h. ohne Objektiv, herzustellen. Die Kosten für den

Apparat sind dadurch auf ein Minimum eingeschränkt, es ist möglich, bei jedem Licht Aufnahmen zu machen; die Negative haben genau die Größe des Originals, so daß zum Beispiel bei Schrift und Druck die Vorlage durchaus genau wiedergegeben wird. Wie wir uns an Proben überzeugen konnten, unterscheiden sich die Arnhardschen Photographien von den gewöhnlichen nur durch einen etwas flauern Ton, — ein Mangel, dem die Technik gewiß bald abzuheilen imstande sein wird. Die Belichtungsart und die Wahl des Stoffs für das Negativ bleiben einstweilen noch Geheimnis des Erfinders. Wir erwarten speziell für die Handschriftenphotographie, daß das ebenso einfache wie billige Verfahren Dr. v. Arnhards, bei dem die Handschrift nicht aufgestellt zu werden braucht, der gelehrten Forschung von größtem Nutzen sein wird. (Beilage z. Allgemeinen Stg.)

Deutsche Handschriften- und Bücher-Schätze im Auslande. — In New-York wird jetzt Pierpont Morgans, des bekannten amerikanischen Milliardärs, Bibliothek vollendet, die nach allem, was man liest, nicht nur ein Wunderwerk der Technik zu werden verspricht, sondern auch voraussichtlich Bücher- und Handschriften-Schätze von unendlichem Wert enthalten wird. Wenn auch über die Erwerbungen zunächst noch Stillschweigen bewahrt bleibt, ist doch soviel bekannt, daß Morgan schon seit längerer Zeit besonders seltene Ausgaben und hauptsächlich wertvolle Manuskripte sammeln läßt. So befindet sich unter seinen Büchern mit Miniaturen eine alte Handschrift, die 360 000 *M* gekostet hat; der Deckel dieses Buchs, mit 110 Perlen und Edelsteinen besetzt, ist ein Meisterwerk früherer Juwelierekunst. Von besonderer Reichhaltigkeit ist seine Sammlung alter Bibelausgaben. In andert-halbzölligem Stahlgewölbe werden die kostbaren alten Handschriften aufbewahrt, während die eisernen Bücherschränke durch Bronzetüren verschlossen sind, deren jede 2200 *M* kostet; 40—50 Paar derartige Türen aber befinden sich in jedem der drei Bibliothekssäle. Die in der ganzen Bibliothek einzigen aus Holz gefertigten Gegenstände sind die hohen Bücherregale aus tscherkessischem Walnußbaum. Die Gesamtkosten dieses Bibliothek-Palastes sind mit 8 Millionen Mark veranschlagt. Aber nicht Morgan allein ist es, der als Privatmann solche, für europäische Verhältnisse erstaunliche Summen aufwendet; erfährt man doch häufig genug, daß auch andere amerikanische Multimillionäre Hunderttausende von Dollars hergeben, um einzelne wertvolle Stücke, Gemälde, alte wichtige Manuskripte, mit und ohne Miniaturen, Inkunabeln, erste Ausgaben usw. zu kaufen, oder vielfach bedeutende Summen für den Ausbau und die Erweiterung von öffentlichen Bibliotheken stiften. Ob Pierpont Morgan die vor einiger Zeit viel besprochene Handschrift der Beethovenschen Waldstein-Sonate Op. 53 gleichfalls in seinen Besitz brachte, ist uns nicht bekannt, Tatsache aber ist es, daß dieses wertvolle Manuskript nach dem Auslande verkauft wurde, somit für Deutschland verloren gegangen ist.

Jetzt verzeichnet der soeben erschienene, an sich äußerst interessante und wertvolle Manuskript-Katalog (Manuskripte des Mittelalters und späterer Zeit, Einzelminiaturen und Reproduktionen) der Firma Karl W. Hiersemann in Leipzig die als bisher für verschollen gehaltene Originalhandschrift von Beethovens Sonate Op. 93 für Violine und Klavier in Partitur, ganz von Beethovens Hand, mit seinem vollen Namen versehen. Es ist diese eigenhändige Namensunterschrift Ludwig van Beethovens deshalb von besondrer Bedeutung, weil es der sonstigen Gewohnheit des Meisters nicht entspricht; sie beweist aber, daß er selbst viel auf dieses Werk hielt, was für uns den Wert der Handschrift natürlich steigert. Das vorzüglich erhaltene Originalmanuskript, aus Wiener Privatbesitz stammend, ist wahrscheinlich von Beethoven selbst auch geheftet. Es kostet 42,500 *M*. Die in dem Manuskript-Katalog mit veröffentlichte interessante Entstehungsgeschichte dieses Autographs stammt aus der Feder einer wohlbekannten Autorität der musikalischen Bibliographie, doch müssen wir es uns versagen, hier näher darauf einzugehen. Nur soviel sei mitgeteilt, daß die Sonate »mit Ausnahme des ersten Satzes, von dem wir nicht beweisen können, ob er früher oder gleichzeitig oder etwas später geschrieben wurde«, nicht vor Oktober 1812 geschrieben und fertig geworden sein kann und daß sie wahrscheinlich zum erstenmal am Dienstag den 29. Dezember 1812 in einer Gesellschaft bei Fürst Lobkowitz gespielt und mit Rücksicht